In-Kraft-Treten der Satzung über örtliche Bauvorschriften Gestaltungssatzung „Historischer Ortskern Neustadt“, Planbereich 51, Gem. Neustadt

Der Gemeinderat der Stadt Waiblingen hat am 8. Februar 2023 aufgrund von § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 3.11.2017 (BGBl. I 2017, S. 3634) mit Änderungen, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.7.2000 (GBl. 2000 S. 581) mit Änderungen und § 74 Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 5.3.2010 (GBl. 2010 S. 357, 358) mit Änderungen die Satzung über Örtliche Bauvorschriften Gestaltungssatzung „Historischer Ortskern Neustadt“, Planbereich 51, Gemarkung Neustadt, als Satzung beschlossen.

Die vorgenannten Örtlichen Bauvorschriften bestehen aus dem Abgrenzungsplan vom 24.3.2022 mit gesondertem Textteil des Fachbereiches Stadtplanung vom 24.3.2022 mit Änderungen vom 31.8.2022. Der räumliche Geltungsbereich ist in dem abgedruckten Lageplan vom 24.3.2022 schwarz gestrichelt dargestellt. Den örtlichen Bauvorschriften ist die Begründung in der Fassung vom 24.3.2022 mit Änderungen vom 04.10.2022 beigefügt.

Bisher geltende Festsetzungen der Gestaltungssatzung „Ortskern Neustadt“ vom 9.7.1987 werden durch diese Gestaltungssatzung in ihrem Geltungsbereich aufgehoben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über örtliche Bauvorschriften in Kraft.

Die Satzung über Örtliche Bauvorschriften und die Begründung werden zu jedermanns kostenloser Einsicht während der Öffnungszeiten beim IC Bauen im Marktdreieck, Kurze Straße 24, 2. OG (Mo, Di 8.30-12 Uhr, Do 14.30-18.30 Uhr) und beim Fachbereich Stadtplanung, Abteilung Planung und Sanierung im Marktdreieck, Kurze Straße 24, 4. OG (Mo, Di, Mi, Fr 8.30-12 Uhr, Do 14.30-18.30 Uhr), bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen kostenlos Auskunft gegeben.

Die in Kraft getretenen örtlichen Bauvorschriften mit ihrer Begründung werden ergänzend auch in das Internet (http://geoportal.waiblingen.de) eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht (§ 10a Abs. 2 BauGB).

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Waiblingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Soweit die Satzung über örtliche Bauvorschriften unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder von solchen aufgrund der GemO zustande gekommen ist, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen (§ 4 Abs. 4 Satz 1 GemO).

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der örtlichen Bauvorschriften verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 GemO), der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Waiblingen unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO).

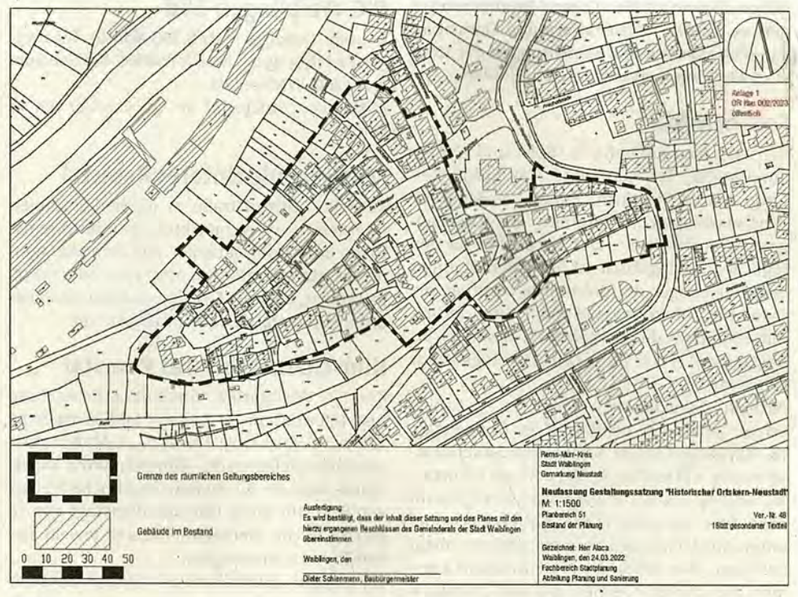

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Waiblingen, 9. Februar 2022
Fachbereich Stadtplanung